



Gemeindeamt Bruck
an der Großglocknerstraße
Bezirk Zell am See
www.bruck-grossglockner.at

Bürgermeister
Herbert Burgschwaiger
Telefon (06545) 7207-13 Fax 7207-33
bgm@gde-bruck.salzburg.at

Zahl: 139-3/2013 EAP

Bruck, 5. Dezember 2013

Betreff: Pyrotechnikgesetz, Ausnahmeregelung für den Jahreswechsel

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße vom 5.12.2013
mit der bestimmte Orte in Bruck an der Großglocknerstraße vom Verbot der Verwendung
pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ausgenommen werden (Brucker
Pyrotechnikverordnung 2013).

Aufgrund des § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. Nr. 131/2010 wird verordnet:

§ 1

In den im Gemeindegebiet von Bruck an der Großglocknerstraße gelegenen Ortsgebieten ist
jedes Jahr von 31. Dezember 18:00 Uhr bis 01. Jänner 02:00 Uhr
die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 gestattet.

§2

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

Ortsgebiet: das Straßennetz innerhalb den Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ gem.
(2 Abs. 1 Z 15 Straßenverkehrsordnung BGBl. Nr. 159/1960 idgF) einschließlich der
zwischen den Straßen liegenden Liegenschaften laut den beiden Planbeilagen „A“, wobei
die Ortsgebiete gelb umrandet sind;

Kategorie F2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen
Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien
vorgesehen sind (§ 11 Z. 2 Pyrotechnikgesetz 2010).

§ 3

Gemäß § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, ist das Verwenden von
pyrotechnischen Gegenständen der Klasse F 2, im Ortsgebiet grundsätzlich verboten. Dieses
Verbot wird anlässlich des Silvesterabends zwar aufgehoben, allerdings bleibt unbeschadet
der obigen Verordnung das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Klasse F 2

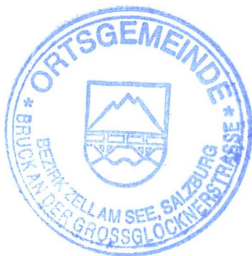
- in geschlossenen Räumen (§ 38 Abs. 4)
- in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Gotteshäusern sowie von Krankenanstalten,
Kinder-, Alters- und Erholungsheimen (§ 38 Abs. 2) und
- innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen (§ 39 Abs. 1) und
- in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen
und Orten, wie insbesondere Tankstellen (§ 38 Abs. 5) verboten.

- Pyrotechnische Gegenstände der Klasse F 2 dürfen Personen unter 16 Jahren nicht überlassen und von diesen weder besessen noch verwendet werden (§ 15, Zif. 3)
- Ein Verstoß gegen § 39 Abs. 2 kann mit einer Geldstrafe bis zu € 4.350,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen und
- ein Verstoß gegen sonstige Bestimmungen mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen bestraft werden.

§ 4

Die Verordnung tritt gemäß Gemeindeordnung mit 28.12.2013 in Kraft.

Die genaue Eingrenzung der betroffenen Bereiche sind aus den beigefügten Planausfertigungen vom 5.12.2013 ersichtlich.



Der Bürgermeister:

Herbert Burgschwaiger

Amtstafel der Gemeinde Bruck a.d.Glstr. - Anschlagvermerk	
Angeschlagen am	6.12.2013
Abgenommen am	02.01.2014

Für den Bürgermeister:

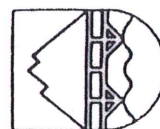
Planbeilage: „A“

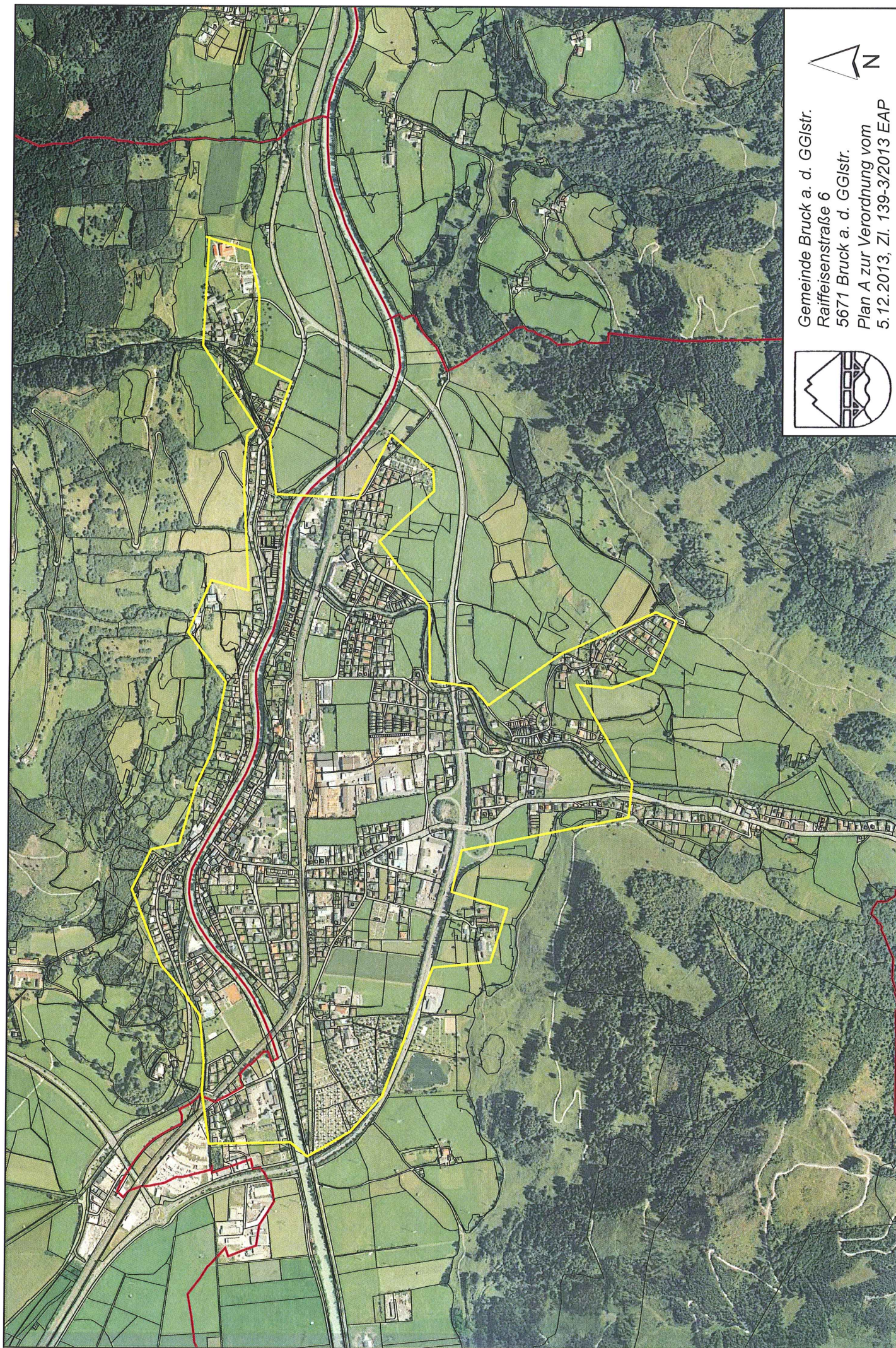
Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Zell am See per Email
2. Polizeiinspektion Bruck an der Großglocknerstraße per Email



Gemeinde Bruck a. d. GGlstr.
Raiffeisenstraße 6
5671 Bruck a. d. GGlstr.
Plan A zur Verordnung vom
5.12.2013, Zl. 139-3/2013 EAP





Gemeinde Bruck a. d. GGistr.
Raiffeisenstraße 6
5671 Bruck a. d. GGistr.
Plan A zur Verordnung vom
5.12.2013, Zl. 139-3/2013 EAP

